

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2006 des Rechnungshofs zur Landeshaushaltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2004 (Nr. 3)
– Landesschulden**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 14. Februar 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/843 Teil B Abschnitt I):

Die Landesregierung zu ersuchen,

die Landeshaushaltsordnung mit Wirkung ab dem Jahr 2011 mit dem Ziel zu ändern, dass der Haushaltsplan künftig regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist.

Bericht

Mit Schreiben vom 23. Juli 2007 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Nr. 3 Landesschulden

Dem Beschluss des Landtags wurde mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2007 vom 12. Februar 2007 (GBl. S. 105) Rechnung getragen. Das Gesetz ändert § 18 der Landeshaushaltsordnung mit Wirkung ab 1. Januar 2011. Ab diesem Zeitpunkt soll der Haushaltsplan regelmäßig ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichen werden. Die Aufstellung des Staatshaushaltsplans ohne Netto-Neuverschuldung wird zum Regelfall. Eine Nettokreditaufnahme ist nur in Ausnahmefällen entsprechend den Voraussetzungen des neu gefassten § 18 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung möglich.

Die Landesregierung beabsichtigt dem Landtag vorzuschlagen, im Rahmen eines Nachtragshaushalts 2007/08 die Neuverschuldung bereits für das Jahr

2008 auf Null zurückzuführen. Das Inkrafttreten des grundsätzlichen Verschuldungsverbots in der Landeshaushaltsordnung soll entsprechend von 2011 auf 2008 vorgezogen werden.